

Interpellation FDP-Fraktion vom 14. Februar 2011

## Fokussiert die PHSG auf die richtigen Ziele?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2011

Die FDP-Fraktion bemängelt in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2011 die Art, wie die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (PHSG) die Sparvorgaben für den Voranschlag 2011 umsetzt. Hinterfragt wird auch die Tätigkeit im Leistungsbereich «Forschung und Entwicklung» sowie die geplante Erweiterung des Leistungsauftrags um die Ausbildung von Lehrpersonen für Sekundarstufe II. Die FDP-Fraktion will von der Regierung wissen, ob die PHSG auf die richtigen Ziele fokussiere und ob das Aufsichtssystem geeignet sei, dies sicherzustellen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die PHSG ist nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die PHSG (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht zur Selbstverwaltung. Oberstes Organ der PHSG ist der Rat der Hochschule (Art. 14 Abs. 1 GPHSG), die Regierung übt die Aufsicht (Art. 8 GPHSG) und der Kantonsrat die Oberaufsicht (Art. 7 GPHSG) aus. Der Vorsteher des Bildungsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident des Rates der PHSG, die weiteren Mitglieder<sup>1</sup> werden vom Kantonsrat gewählt (Art. 13 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Bst. a GPHSG).

Die PHSG nimmt gemäss Gesetz folgende Bildungs- und Forschungsaufträge wahr (Art. 2 und Art. 3 GPHSG):

- Anbieten von auf der Wissenschaft basierenden praxisorientierten Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt für die Ausbildung von Lehrpersonen der Volksschule (Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarschule);
- Begleitung der Lehrpersonen während der Berufseinführungsphase;
- Betreiben von anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen;
- Organisation von berufspraktischen Aus- und Weiterbildungen in den regionalen didaktischen Zentren;
- Möglichkeit, Dienstleistungen zu erbringen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden.

Der allgemeine Auftrag der PHSG (Art. 2 und 3 GPHSG) wird jährlich mit dem Voranschlag des Kantons überprüft (Art. 10 GPHSG). Das Gesetz sieht weiter die Führung mittels besonderem Leistungsauftrag (Art. 11 GPHSG) und mittels Kantonsbeitrag in Form eines Globalkredits (Art. 12 GPHSG) vor. Der Rat der Hochschule bereitet den besonderen Leistungsauftrag vor (Art. 14 Abs. 2 Bst. b GPHSG). Gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c und Art. 11 GPHSG wird der besondere Leistungsauftrag jährlich durch die Regierung erteilt. Der Kantonsrat beschliesst nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c GPHSG den Staatsbeitrag und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag. Aus Sicht der Regierung haben sich die Steuerung und finanzielle Führung der PHSG mittels besonderem Leistungsauftrag und Globalkreditsystem sowie die im Gesetz vorgesehene Aufgabenteilung und daraus resultierenden Abläufe bewährt.

<sup>1</sup> Dem Rat der PHSG gehören neben dem Vorsteher des Bildungsdepartementes bis Ende Amtsdauer 2008/2012 acht weitere Mitglieder, ab Amtsdauer 2012/2016 sechs weitere Mitglieder an (Art. 13 i.V.m. Art. 34 GPHSG).

Der ganze Schweizer Hochschulbereich (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen einschliesslich Pädagogische Hochschulen) zeichnet sich durch ein breites und stark differenziertes Ausbildungsangebot, einen starken Fokus auf Forschungstätigkeiten und gute Infrastrukturen aus. Der Leistungsauftrag der Fachhochschulen, denen auch die Pädagogischen Hochschulen zugeordnet werden, umfasst die praxisorientierte Aus- und Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie das Erbringen von Dienstleistungen. Der wichtigste Leistungsauftrag liegt dabei in der Lehre (Aus- und Weiterbildung). Dabei stellt die Ausbildung der Studierenden zu gut ausgebildeten, arbeitsmarktfähigen Arbeitskräften gleichzeitig eine wesentliche Komponente des Wissenstransfers von den Hochschulen zur Wirtschaft bzw. im Falle der Pädagogischen Hochschulen zur Schulpraxis dar. Eine gute Lehre bedingt eine hochstehende Forschung sowie im besonderen Mass bei den Fachhochschulen einen guten Praxisbezug, was auch im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (SR 414.1; abgekürzt FHSG) sowie im Entwurf zum neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) gefordert wird. Der Anspruch einer wissenschaftlich fundierten Lehre bedingt, dass die Forschung und anwendungsorientierte Entwicklung für die Hochschulen in allen Studienbereichen und Fachgebieten möglich sein muss.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der von der Hochschulleitung der PHSG und vom Rat der Hochschule vorbereitete besondere Leistungsauftrag der PHSG für das Jahr 2011 verdeutlicht den schwierigen Prozess in der Erarbeitung des Voranschlags für das Jahr 2011. Den Verantwortlichen der PHSG ist es trotz steigender Studierendenzahlen und Anforderungen sowie einer pauschalen Kürzung im Rahmen der kantonalen Vorgaben für den Voranschlag 2011 gelungen, für das Jahr 2011 einen Leistungsauftrag vorzubereiten, der einerseits den gesetzlichen Auftrag erfüllt und andererseits den finanziellen Vorgaben gerecht wird. Das für das Jahr 2011 ausgewiesene Defizit von Fr. 424'200.– hat die PHSG als Globalkreditinstitution im Rahmen der verfügbaren Eigenmittel auszugleichen. Die Sparmassnahmen der PHSG wurden im Rektorat (einschliesslich Dozierendenvertretung) erarbeitet. Anschliessend wurden sie mit dem Bildungsdepartement abgesprochen, durch den Rat der PHSG behandelt und im Rahmen des besonderen Leistungsauftrags zuhanden der Regierung verabschiedet. Mit diesem Vorgehen wurde sichergestellt, dass jede Ebene stufengerecht einbezogen wurde und ihre Interessen einbringen konnte.

Die Kürzung des beantragten Staatsbeitrags um 2,2 Mio. Franken trifft die PHSG massgeblich. Die Verantwortlichen der PHSG haben – um die Qualität und Entwicklung der Hochschule möglichst nicht nachhaltig zu beeinträchtigen – jedoch darauf geachtet, Massnahmen zu treffen, die temporären und nicht strukturellen Charakter haben. Im besonderen Leistungsauftrag für das Jahr 2011 hat die PHSG die getroffenen Sparmassnahmen transparent dargelegt und versucht, mögliche Konsequenzen aufzuzeigen. Bildungsdepartement und die PHSG haben auch frühzeitig darauf hingewiesen, dass bei weitergehenden Kürzungen geprüft werden müsste, ob dies dann eine Anpassung des gesetzlichen Leistungsauftrags der PHSG erforderlich mache.

Die Regierung ist überzeugt, dass die Verantwortlichen der PHSG die Massnahmen im Hinblick auf die Qualität in den Kernleistungen und im Hinblick auf die Konkurrenzsituation sorgfältig abgewägt haben und dass diese sowohl aus bildungs- als auch gesellschaftspolitischer Sicht vertretbar sind. Sie hat deshalb am 7. September 2010 den besonderen Leistungsauftrag der PHSG für das Jahr 2011 erteilt und den damit verbundenen Globalkredit im Voranschlag 2011 eingestellt.

2. Wie eingangs erwähnt ist der Leistungsbereich «Forschung und Entwicklung» neben der Lehre (Aus- und Weiterbildung) konstituierendes Element einer Hochschule. Die Haupttätigkeit der PHSG besteht aber weiterhin darin, qualitativ gut qualifizierte Lehrpersonen für die Volksschule auszubilden. Zur Erreichung dieses Ziels setzte die PHSG im Rechnungsjahr 2010 mit rund

28,4 Mio. Franken<sup>2</sup> 87,8 Prozent des Staatsbeitrags des Kantons St.Gallen für den Leistungsbereich «Ausbildung» ein. Im gleichen Zeitraum belief sich der Staatsbeitrag im Leistungsbereich «Forschung und Entwicklung» auf rund 1,6 Mio. Franken<sup>3</sup>, was einem Anteil von 5,0 Prozent entspricht.

Die Forschung der PHSG bearbeitet Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit engem Bezug zur Schule und zur Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung von Wissen und Erkenntnissen für Schule und Bildung. Mit der verstärkten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit wird insbesondere den steigenden Anforderungen an die Lehre (Praxisbezug *und* Wissenschaftlichkeit) entsprochen sowie die gute Ausgangslage der PHSG in der verschärften Wettbewerbssituation der Hochschulen gestärkt. Für die im Jahr 2007 gestartete neunsemestrige Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufe I ist eine eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Bezug auf die Masterstufe eine Notwendigkeit. Ohne angemessene eigene Forschung kann jedoch auch auf Bachelorstufe keine wissenschaftlich qualifizierte Lehre gewährleistet werden.

Regierung, Rat der PHSG und Rektorat halten trotz Sparauftrag an der Tätigkeit und der umsichtigen Weiterentwicklung des Bereichs «Forschung und Entwicklung» fest. Damit wird unter anderem auch ein wichtiger Beitrag zur Personalentwicklung – insbesondere im Bereich Mittelbau (Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende) – geleistet und auch die Attraktivität der PHSG als Arbeitgeberin gestärkt.

3. Die PHSG bildet Lehrpersonen für die Volksschulstufe (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe I) aus (Art. 2 GPHSG). Dass sie nun ihr Ausbildungsangebot auch auf die Sekundarstufe II ausdehnt, macht Sinn. In der Bildungsforschung ist belegt, dass den Übergängen bzw. Schnittstellen zwischen den Stufen innerhalb des Bildungssystems eine hohe Bedeutung zukommt. Wenn sich also die PHSG Know-how in den beiden Sekundarstufen I und II aneignet, dient das allen Lehrpersonen und letztlich den Schülerinnen und Schülern beider Stufen.

Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrpersonen der Sekundarstufe II ist die Erweiterung des gesetzlichen Leistungsauftrags der PHSG. Eine entsprechende Botschaft ist in Erarbeitung und wird dem Kantonsrat im Jahr 2011 zugestellt. Dann sind auf fundierter Grundlage eine Diskussion und Entscheid über den Ausbau des Leistungsauftrags der PHSG und damit über die künftige strategische Ausrichtung der PHSG möglich.

4. Das Angebot von konsekutiven Masterstudiengängen gehört zum Kernauftrag von Hochschulen in der Lehre. Solche Angebote bauen auf ausgewiesenen Kompetenzen der Hochschule auf und leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualifikation des akademischen Nachwuchses. Damit dienen sie insbesondere auch der Profilbildung von Hochschulen. Für gut qualifizierte Dozierende stellt die Lehrtätigkeit auf Masterstufe ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl einer Hochschule als Arbeitgeberin dar. Diese Dozentinnen und Dozenten sind auch in der Ausbildung von Volksschullehrpersonen tätig, womit direkte Synergien zwischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung und den darüber hinausgehenden konsekutiven Masterstudiengängen genutzt werden können.

---

2 Entwicklung Staatsbeitrag «Ausbildung»: Rechnungsjahr 2008 = rund 26,3 Mio. Franken; Rechnungsjahr 2009 = rund 28,2 Mio. Franken; Voranschlag 2011 = rund 28,0 Mio. Franken.

3 Entwicklung Staatsbeitrag «Forschung und Entwicklung»: Rechnungsjahr 2008 = rund 1,3 Mio. Franken; Rechnungsjahr 2009 = rund 1,9 Mio. Franken; Voranschlag 2011 = rund 1,6 Mio. Franken.

Die beiden von der PHSG derzeit angebotenen konsekutiven Masterstudiengänge sind grenzüberschreitende Kooperationsprojekte<sup>4</sup>. Als Sparobjekt sind sie eher weniger geeignet, da dank Kooperation mit anderen Hochschulen und aufgrund geringer Präsenzzeiten der Studierenden auch vergleichsweise tiefe Kosten resultieren. Die Verantwortlichen der PHSG beziffern das Sparpotential auf weniger als Fr. 100'000.– je Jahr. Im äussersten Notfall wären diese Angebote jedoch zu opfern, bevor die Qualität der grundständigen Lehrenden- und Lehrerbildung, z.B. aufgrund (weiterer) finanzieller Restriktionen, vermindert würde.

---

<sup>4</sup> M.A. Early Childhood Studies: Kooperationsmaster der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Deutschland) und der PHSG;  
M.A. Schulentwicklung: Kooperationsmaster von fünf pädagogischen Hochschulen (darunter die PHSG) unter dem Dach der Internationalen Bodensee Hochschule IBH.